

Geschäftsnummer:
4 S 105/14
14 C 4786/13
Amtsgericht
Stuttgart



Verkündet am
30. September 2014

Derschka, JFAnge
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

4. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

Dr. Biner Bähr
als IV der Fa. TelDaFax Services GmbH
Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

- Kläger / Berufungsbeklagter -

WV m. Akte	Frist not.	ED	Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
ins O.	07. Okt. 2014			T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatorin			G
Rspr.				E

gegen

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bauer, Dälken u. Koll., Georgstraße 34-38, 49809 Lingen (Ems)
(619/13B sb)

wegen Forderung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 2014 unter Mitwirkung von

Richterin am Landgericht Wezel

Richterin am Landgericht Grube

Richterin am Landgericht Clauß

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 20.3.2014 -14 C 4786/13- aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert in der Berufungsinstanz wird auf 825 € festgesetzt.

Gründe:

(Abgekürzt gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO)

I.

Der Kläger/Berufungsbeklagte (im folgenden Kläger), welcher sowohl Insolvenzverwalter der TelDaFax Services GmbH als auch der TelDaFax Marketing GmbH ist, macht mit der Klage einen Anspruch i.H.v. 825 € als Insolvenzverwalter der TelDaFax Services gegen den Beklagten/Berufungskläger (künftig Beklagten) geltend. Er stützt diesen Anspruch auf die Abtretung einer Forderung der TelDaFax Marketing GmbH an die TelDaFax Services GmbH. Hilfsweise stützt er die Forderung auf eine Einzugsermächtigung.

Das Amtsgericht hat der Klage in der Hauptsache vollumfänglich stattgegeben.

Das Amtsgericht führt aus, dass der Kläger zwar nicht habe substantiiert darlegen können, dass ein Kaufvertrag über die streitgegenständliche Forderung zwischen der TelDaFax Energy GmbH und der TelDaFax Services GmbH zu Stande gekommen sei. Jedoch sei der Kläger befugt die Forderung aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung geltend zu machen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Tatbestand und die Begründung des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Der Beklagte rügt, dass das Amtsgericht verkannt habe, dass die Einziehungsermächtigung ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters voraussetze. Dieses läge hier nicht vor, da es nicht ausreichend sei, dass durch die Einziehungsermächtigung ein drohender Prozessverlust abgewendet werden könne.

Der Kläger verteidigt das amtsgerichtliche Urteil, führt jedoch aus, dass der Anspruch wirksam abgetreten wurde.

In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der erteilten Einzugsermächtigung Bedenken bestehen im Hinblick auf § 181 BGB und den Parteien Gelegenheit gegeben hierzu ergänzend vorzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht begründet.

In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg.

Dem Kläger, als Insolvenzverwalter der Firma TelDaFax Services GmbH, steht gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch weder aus abgetretenem Recht noch aufgrund der bestehenden Einzugsermächtigung zu.

Zutreffend hat das Amtsgericht in seinem Urteil ausgeführt, dass der Kläger das Zustandekommen eines Kaufvertrages entsprechend den Bestimmungen des zwischen der Firma TelDaFax Energy GmbH und TelDaFax Services GmbH geschlossenen Factoringvertrags nicht habe substantiiert darlegen können.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen des Amtsgerichts in den Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann auch aus dem Umstand, dass die TelDaFax Services tatsächlich die Forderung abgerechnet hat, nicht zwangsläufig rückgeschlossen werden, dass ein Kaufvertrag entsprechend dem Factoring Vertrag zustande gekommen ist.

Jedoch besteht der Anspruch -entgegen der Auffassung des Amtsgerichts- auch nicht aufgrund der unstreitig erteilten Einzugsermächtigung.

Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters zu bejahen ist, da eine wirksame Einziehungsermächtigung nicht vorliegt.

Der Kläger erteilte in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDafaxEnergy GmbH dem Kläger als Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH eine Einziehungsermächtigung (vgl. Bl. 36 d. A). Diese stellt ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 181 BGB dar. Der Kläger handelte hierbei auf beiden Seiten des Rechtsgeschäftes, so dass Personenidentität, ein Insichgeschäft im Sinne des § 181 BGB, vorliegt.

Zwar handelte der Kläger als Insolvenzverwalter und nicht als Vertreter, jedoch ist § 181 BGB nach ständiger Rechtsprechung auch auf die Verwalter fremder Vermögen, Insolvenz-, Nachlass- und Zwangsverwalter, entsprechend anzuwenden (vgl. Valentin in Beck'scher Online-Kommentar BGB § 181 Rn 10 m. w. N.; Schramm in Münchener Kommentar 6. Aufl. 2012, § 181 Rn 38). Denn auch hier besteht die Gefahr einer Interessenkollision. Bei den beiden Insolvenzmassen handelt es sich rechtlich -trotz der (früheren) Konzernstruktur- um selbständige Insolvenzmassen deren Gläubiger nicht zwangsläufig identisch sind. Insoweit ist nicht ersichtlich worin das Interesse der Insolvenzgläubiger der TelDaFax Services GmbH liegt, eine fremde Forderung auf eigenes Kostenrisiko geltend zu machen. Hierzu erfolgte auch kein Vortrag.

Zu den Voraussetzungen der Wirksamkeit des schwebend unwirksamen Rechtsgeschäftes, aufgrund einer -vorliegenden- Gestattung oder späteren Genehmigung, hat

der Kläger, der insoweit darlegungs- und beweisbelastet ist, weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

Somit besteht vorliegend keine wirksame Einziehungsermächtigung.

Allein der Umstand, dass der Beklagte den Strom verbraucht hat, vermag die Klagforderung nicht zu begründen.

Die Berufung hat somit Erfolg und die Klage ist insgesamt abzuweisen

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO liegen nicht vor. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nicht berührt.

Wezel
Richterin am Landgericht

Grube
Richterin am Landgericht

Clauß
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Stuttgart, 30.09.2014


Derschka
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

